

Impfpflicht gemäß Masernschutzgesetz

An alle Studierenden der Humanmedizin,

gemäß dem durch das Masernschutzgesetz vom 10.02.2020 geänderte Infektionsschutzgesetz dürfen gemäß § 20 Absatz 9 (IfSG) zu den Veranstaltungen im Rahmen des Studiums, die mit einer Tätigkeit in einem Krankenhaus oder einer Arztpraxis verbunden sind, nur Studierende zugelassen werden, die eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, mit der nachgewiesen wird, dass Masernimmunität besteht oder dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation gegen die Masernimpfung nicht geimpft werden können.

Bereits am 01.03.2020 zugelassene Studierende müssen den die Masernimmunität oder das Bestehen einer medizinischen Kontraindikation gegen die Masernimpfung der Medizinischen Fakultät bis spätestens zum 31.12.2021 nachweisen. Unabhängig davon können klinische Einrichtungen (z.B. Arztpraxen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen etc.) den entsprechenden Nachweis vor der Aufnahme einer Tätigkeit dort bereits ab dem 01.03.2020 von Ihnen verlangen.

Masernimmunität wird angenommen, wenn entweder ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der ständigen Impfkommision entspricht (zwei Mumps-Masern-Röteln-Impfungen oder zwei Masernimpfungen) oder ein serologisch nachgewiesener Immunschutz gegeben ist (nähere Informationen zur Masernimmunität finden Sie auf der Homepage des Robert Koch Instituts).

Die Bestätigung kann durch Ihren **Hausarzt bzw. Ihre Hausärztin** erfolgen.

Das für die ärztliche Bescheinigung zu verwendende Formular ist angefügt.

Alternativ können Sie zum Nachweis einer Masern-Immunität die [Impfstelle unserer Fakultät](#) aufsuchen.

Ohne den Nachweis der Masernimmunität oder den Nachweis des Bestehens einer medizinischen Kontraindikation gegen die Masernimpfung kann die Medizinische Fakultät spätestens ab dem Sommersemester 2022 keine Studierenden mehr zu Veranstaltungen im Rahmen des Medizinstudiums zulassen.

Die ärztliche Bescheinigung wird im Studiendekanat erfasst und dokumentiert.

Unter „Ihr Studium“ >> „Persönliche Daten“ können Sie kontrollieren, ob Ihr Masern-Immunschutz bereits im Studiendekanat dokumentiert wurde.

Falls Ihr Masern-Immunschutz noch nicht erfasst ist, muss ich Sie dringend auffordern, Ihren Immunschutz gegen Masern **bei Ihrer Hausärztin / Ihrem Hausarzt oder der Impfstelle** unserer Fakultät überprüfen und in dem **beigefügten Formular** bestätigen zu lassen und dieses dem Studiendekanat zuzuleiten.

Sie können uns die Bescheinigung **per Post** zusenden an

Ruhr-Universität Bochum
Medizinische Fakultät
Studiendekanat
Gebäude MA - Fach 5
44780 Bochum

oder im MA-Gebäude (MA Süd, Ebene 0, Aufzugsvorraum) in den extra dafür aufgestellten **Sammelbehälter** einwerfen

oder als **E-Mailanhang** senden an medizinstudium@rub.de

Zudem möchten wir Sie bitten, ein Doppel dieser Bescheinigungen im Original bei sich zu tragen und auf Verlangen im Studiendekanat oder den jeweils verantwortlichen Dozierenden vorzuzeigen.

Nur so können wir vermeiden, dass Sie ggf. aufgrund des fehlenden Nachweises Ihres Masern-Immunschutzes von Unterrichtsveranstaltungen in denen es zu Patientenkontakt kommen kann ausgeschlossen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Studiendekanat